

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig durch den Kreis Weimarer Land zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Auf Grund der §§13 Abs. 1 und 95 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 und des § 54 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThüBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S 317) sowie des § 1 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. Nr. 13/2019), in Kraft getreten am 01.12.2019, beschließt der Kreistag des Kreises Weimarer Land folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt insbesondere für die Aufwandsentschädigungen

(1) der ehrenamtlichen Führungskräfte des Kreises Weimarer Land im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz;

hierzu gehören:

- a) die Kreisbrandmeister,
- b) der Kreisjugendfeuerwehrwart,
- c) die Staffel-, Gruppen-, Zug- und Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten,

(2) der ehrenamtlichen Fachkräfte des Kreises Weimarer Land;

hierzu gehören:

- a) die Kreisausbilder
- b) die Fachberater des Landkreises

§ 2 Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahmen der Reisekosten nach Absatz 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen abgegolten.

(2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GBVI. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

(3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt (außer Kreisausbilder).

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 3 wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Anlage dieser Satzung.
- (2) Der kalendermonatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und des Kreisjugendfeuerwehrwartes setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr oder Jugendfeuerwehr einer Gemeinde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung richtet sich
 - a) bei den Kreisausbildern oder den Ausbildern nach den erteilten Unterrichtsstunden sowie
 - b) bei den Fachberatern des Landkreises nach der geleisteten Stundenzahlen und wird als entsprechender Stundensatz in Höhe der nach Anlage festgelegten Betrages gewährt.
- (4) Übernimmt der Stellvertreter nach §1 Nr.1 Buchstabe b die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum als Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 7
Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
- a) solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
 - b) wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- (2) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des folgenden Kalendermonats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Kreistagsbeschlüsse des Kreises Weimarer Land, Beschluss-Nr. 53-IV/94 sowie Beschluss-Nr. 189-XIII/96 außer Kraft.

Apolda, den 4. Februar 2020

Schmidt-Rose
Landrätin

KS

Anlage

zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig durch den Kreis Weimarer Land zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Nummer	Empfänger	Grundbetrag	Zuschlag
1	Ehrenamtliche Führungskräfte des Kreises Weimarer Land im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz		
1.1	Kreisbrandmeister, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bestellt ist	375,00 €	je 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
1.2	Kreisbrandmeister, soweit nicht von Nr. 1.1 erfasst	225,00 €	je 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
1.3	Zug- und Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten	80,00 €	
	Staffel- und Gruppenführer von Katastrophenschutz-Einheiten	40,00 €	
2	Ehrenamtliche Fachkräfte des Kreises Weimarer Land im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz		
2.1	Kreisjugendfeuerwehrwart	150,00 €	je 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde
2.2	Kreisausbilder	17,00 € je Unterrichtsstunde	
2.3	Fachberater des Kreises Weimarer Land	17,00 € je volle Zeitstunde	